

### B u c h r e z e n s i o n

**Susanne Kobor**, *Bargaining in the Criminal Justice Systems of the United States and Germany*, Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 2008, XV, 210 S., € 39,-

I. Das US-amerikanische Strafverfahren bietet sich aus mehreren Gründen besonders dafür an, im Wege einer vergleichenden Auswertung auch den deutschen Strafprozess einer strukturellen Analyse zu unterziehen. Sowohl vom historischen wie auch vom staats- und verfahrenstheoretischen Grundansatz her könnten der deutsche und der US-amerikanische Strafprozess – gemessen an den Gestaltungsmöglichkeiten in einem Rechtsstaat – wohl nicht unterschiedlicher sein als dies bei überblicksartiger Betrachtung der Fall ist. Ist das Strafverfahren dort als adversatorisches Verfahren mit Staatsanwaltschaft und Angeklagtem/Verteidigung als echten Antagonisten konzipiert, die neben dem Prozessstoff auch die Wahrheitsfindung disponibel bestimmen, und agiert der Richter verfahrenslenkend im Sinne eines „Managers“ hin zum Wahrspruch durch die jury, so steht dem hier ein inquisitorisches Verfahren gegenüber, in dem das Gericht (zumindest ab dem Zwischenverfahren) den Prozess dominiert, nach materieller Wahrheit strebt und ein Urteil fällt, gegebenenfalls bei vollständiger Passivität von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem/Verteidigung.

Vor diesem Hintergrund hat sich die klassische Rechtsvergleichung längere Zeit darauf konzentriert und mitunter auch beschränkt, die jeweiligen Unterschiede zwischen einzelnen Rechtsordnungen bzw. Rechtssystemen herauszuarbeiten und dabei gerade diese Differenzen zu pointieren. Die moderne Rechtsvergleichung, abseits des Strafrechts gerade auch im Zivilrecht, wählt nunmehr zumeist einen anderen methodischen Ansatz. Geht man – je nach Rechtsordnung – nicht vom geschriebenen bzw. richterrechtlich gesetzten Recht aus, sondern nähert man sich Rechtsfragen über reale Problemlagen der Wirklichkeit (in unserem Kontext etwa: Bewältigung von Massenkriminalität bzw. großer Fallmengen) und untersucht hierauf bezogen, welche rechtsdogmatischen aber auch pragmatischen „Lösungen“ produziert werden, so zeigt sich viel eher als mittels des gewählten klassischen Ansatzes, ob die zu vergleichenden Systeme tatsächlich verschiedene Lösungen und damit in Bezug auf Strafverfahren verschiedene Ergebnisse hervorbringen oder ob nicht bei unterschiedlichen Systemen dieselbe oder jedenfalls eine vergleichbare Lösung, d.h. ein vergleichbares Verfahrensergebnis erzielt wird.

Berücksichtigt man solche „Problemlagen“, die in modernen Gesellschaften wie den Vereinigten Staaten und Deutschland aufscheinen, so liegt der Gedanke nahe, dass das zunehmende Verwobensein unterschiedlicher Gesellschaften und damit das Bestehen gleicher Anforderungen an die jeweilige Gesellschaft hier wie dort vergleichbare strukturelle Zwänge produzieren, die dann ihrerseits Implikationen auf das jeweilige Rechtssystem, in unserem Kontext: das Strafverfahren, zeitigen. Geht man einen Schritt weiter, so ist zu erwarten, dass derartige strukturelle Zwänge auch strukturelle Antworten des Systems „Recht“ erforderlich machen. Dies

kann dazu führen, dass die das Rechtssystem prägenden Institutionen dergestalt reagieren, dass sie ihre Handlungsweisen bzw. Handlungsspielräume diesen Problemlagen, d.h. der Realität, anpassen oder jener doch zumindest entgegenkommen. Dies – so ist weiter zu erwarten – führt im Ergebnis zu einer Annäherung unterschiedlicher Rechtssysteme, wenn auf vergleichbare strukturelle Probleme mit vergleichbaren strukturellen Antworten reagiert wird.

II. *Susanne Kobor* definiert in ihrer auf Englisch vorgelegten Augsburger Dissertation über die Untersuchung von Absprachen/Verständigungen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren das Ziel ihrer Arbeit wie folgt (S. 23 f.):

„It is the goal of the present thesis to compare the US-American and the German bargaining practice for mainly two reasons. For one, the bargaining practice in the United States and Germany are deeply rooted in the legal, cultural context of common and civil law and as such display decisive differences of those legal systems. For another, the bargaining practices of both countries display – although German bargaining does not fully conform to US-American plea bargaining because there is no equivalent to the guilty plea in German criminal procedure – interesting similarities.“

Dabei gliedert die *Verf.* ihre Arbeit in zwei große Teile: Nach einer kurzen Einleitung (S. 19-24) folgt mit der Untersuchung von „Plea Bargaining in the US-American Criminal Justice System“ (S. 25-104) der erste Teil der Untersuchung, gefolgt von „Bargaining in the German Criminal Justice System with a Comparative View on US-American Plea Bargaining“ (S. 105-177) als gegenübergestelltem zweiten Teil. Abgerundet wird die Arbeit mit einer dreiseitigen Zusammenfassung. Der Umstand, dass *Kobor* ihre Arbeit auf Englisch vorlegt, könnte zu einer über die hieszulande geführte Debatte hinausreichenden Verbreitung der Abhandlung führen. Ob es bei einer ca. 180-seitigen Arbeit erforderlich ist, über knapp 20 Seiten den Ablauf des US-amerikanischen Strafverfahrens (S. 25-44) bzw. über 16 Seiten (S. 105-121) den Ablauf des deutschen Strafverfahrens darzustellen, mag man auf den ersten Blick bezweifeln. Weil es der *Verf.* jedoch gelingt, hierbei jeweils die Brücke zu ihrem Thema, d.h. zu plea bargaining bzw. Verständigungen im jeweils gegenüberliegenden Strafverfahren, zu schlagen, ist diese Darstellung bereichernd.

Beinahe von selbst versteht sich darüber hinaus, dass *Kobors* Arbeit durch das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“, welches der Bundestag am 28.5. 2009 noch kurz vor Ende der vorangegangenen Legislaturperiode beschlossen hatte, nichts an Aktualität und Aussagekraft einbüßt. Es ist hier nicht der Ort, Kritik an der gesetzlichen Regelung zur „Verständigung“ zu üben. Ich habe mich an anderer Stelle zu den bereits im Vorfeld der jetzigen gesetzlichen Regelung propagierten „kleinen“ Lösungen geäußert.<sup>1</sup> Keiner der durch die Organe des Bundes erörterten Gesetzesentwürfe war auch nur in Ansätzen geeignet, eine dogmatisch schlüssige, systemkonforme Regelung der Absprachen zu begründen. Die im Schrifttum an der jetzigen

<sup>1</sup> *Trüg*, ZStW 120 (2008), 331.

Gesetzesfassung geübte Kritik verdient ohne Zweifel Zustimmung.<sup>2</sup>

III. In den Vereinigten Staaten erfolgt die Verfahrenserledigung in der weit überwiegenden Zahl der Fälle durch ein guilty plea. Guilty plea-Raten von derzeit ca. 95 % aller Verfahren sprechen eine deutliche Sprache (S. 22).<sup>3</sup> Diese hohen guilty plea-Raten beruhen auf plea bargaining, d.h. auf Verhandlungen über die Stellungnahme des Angeklagten zur Anklage. Zu Recht lässt sich daraus der Schluss ableiten, dass die mittels plea bargaining ausgehandelten Rechtsfolgen die Norm, also nicht: eine Reduktion, jene nach einem trial strafschärfend die Ausnahme darstellen.<sup>4</sup> Empirisch belegt ist jedenfalls, dass das Strafmaß nach einem guilty plea signifikant niedriger ist als nach einer Verurteilung, sei es in einem jury trial vor Geschworenen oder in einem bench trial vor Berufsrichtern. So betrug im Jahre 2003 die durchschnittliche Dauer einer Haftstrafe in Bundesstrafverfahren nach einem guilty plea 54,7 Monate, nach einer Hauptverhandlung 153,7 Monate, weitgehend unabhängig von der Art des Delikts.<sup>5</sup> Zynisch formuliert gilt nach durchgeführter Hauptverhandlung aus Sicht des Gerichts: „He takes some of my time – I take some of his. That’s the way it works.“<sup>6</sup>

Zutreffend arbeitet Kobor heraus (S. 28), dass es – entgegen teilweise anders lautender Stimmen – auch im US-amerikanischen Strafverfahren um Wahrheitsfindung geht, freilich nicht um Wahrheitserforschung „im Namen des Volkes“, sondern um Wahrheitsfindung durch die „Parteien“. Die interessante und möglicherweise für das Verständnis des US-amerikanischen plea bargaining-Systems entscheidende Frage, ob die Verfahrens- und Verfassungsgarantien eines Beschuldigten im amerikanischen Strafverfahren zu (zeit-)aufwendig sind, um überhaupt noch praktikabel und handhabbar zu sein, die Frage also, ob möglicherweise ein Zuviel an Verfahrensgarantien im Ergebnis zu einer Verfahrensrealität führt oder führen muss, in der sich der Beschuldigte auch vor dem Hintergrund eines inhumanen Strafzumessungsrechts gleichsam sämtlicher Verfahrensgarantien entledigt (wie dies bei plea bargaining der Fall ist – namentlich hinsichtlich der Rechte aus Amendment V und VI), streift die Verf. bedauerlicherweise nur am Rande (S. 28 ff.). Ebenfalls unerörtert bleibt die damit zusammenhängende Frage, ob das Aufeinandertreffen eines liberalen Strafprozessrechts und eines inhumanen Strafzumessungsrechts zu einem informellen, wenn gleich nach hiesiger Auffassung angesichts des adversatori-

schen US-amerikanischen Verfahrensprinzips systemkonformen Subsystem führen muss.

IV. Übersichtlich dargelegt findet sich bei Kobor die Entwicklung der Praxis des plea bargaining sowie der darauf bezogenen Rechtsprechung des Supreme Court, der sich erst seit den 1970er Jahren mit plea bargaining befasst, sich gleich mit der ersten Entscheidung (Brady v. United States) offen zu plea bargaining bekannt („mutuality of advantages“) und diese Position in weiteren Entscheidungen gefestigt hat.<sup>7</sup> Weiter legt die Verf. den Prozess des Aushandelns sowie die jeweilige Motivation der Beteiligten überzeugend dar (S. 57 ff.). Dasselbe gilt für die Darstellung der allenfalls formalen richterlichen Kontrolle des plea bargaining (S. 68 ff.). Hier hätte ich mir eine stärkere Auseinandersetzung mit der Frage gewünscht, weshalb die im Bundesstrafverfahren mit FRCP Rule 11 gesetzlich festgeschriebene richterliche Überprüfungspflicht eines plea bargain (Kriterien knowingly, voluntarily, intelligently, factual basis, Offenlegung und Protokollierungserfordernis sowie die Einhaltung des sog. plea agreement procedure) inhaltlich nicht stattfindet, sondern in der Rechtswirklichkeit leer läuft. Zu konstatieren ist jedenfalls, dass das „ausgehandelte“ Verfahrensergebnis regelmäßig Bestand hat, sei es contra legem.

Freilich wäre auch eine dezidierte Erörterung der Auswirkungen der Strafzumessungsrichtlinien (Federal Sentencing Guidelines, U.S.S.G.) auf plea bargaining erforderlich gewesen, weil die Guidelines die Rechtsfolgenbestimmung im Bundesstrafverfahren heute weitgehend prägen. Die Strafzumessungsrichtlinien werden durch die Verf. jedoch nur knapp erwähnt (etwa S. 65, 101). Auch der Hinweis auf die Entscheidung United States v. Booker (2005)<sup>8</sup>, in welcher der Supreme Court die Strafzumessungsregeln des Bundes als lediglich „ratgebend“ (advisory) bezeichnet hat, hätte der Ergänzung um die spätere Entscheidung Rita (2007)<sup>9</sup> bedurft, wonach eine widerlegliche Vermutung für die Angemessenheit einer Sanktion angenommen werden könne, die anhand der Strafzumessungsregeln bestimmt wurde. Der durch Kobor von der Entscheidung Booker erwartete „turning point“ blieb aus, weil die Verfahrensbeteiligten Mittel und Wege (in Form gehäuften sentence bargaining) gefunden haben, „ihr“ Ergebnis durchzusetzen, wie neuere Quellen aus dem US-amerikanischen Schrifttum belegen.<sup>10</sup> An dieser Stelle ist auch Kritik an der Bibliografie als Rückgrat der Arbeit der Verf. angebracht. Die grundlegenden Arbeiten von Damaška<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Schlothauer/Weider, StV 2009, 600; Jahn/Müller, NJW 2009, 2625; Bittmann, wistra 2009, 414; Meyer-Gößner, Strafprozessordnung, Kommentar, 52. Aufl. 2009, Ergänzungsheft.

<sup>3</sup> Vgl. dazu im Einzelnen die Statistiken des Bureau of Justice Statistics, Sourcebook of criminal justice statistics online, abrufbar unter [www.albany.edu/sourcebook](http://www.albany.edu/sourcebook).

<sup>4</sup> Lynch, Stanford Law Review 55 (2003), 1399 (1401).

<sup>5</sup> Turner, American Journal of Comparative Law 54 (2006), 199 (205) m.w.N.

<sup>6</sup> Alschuler, Columbia Law Review 76 (1976), 1089, einen Richter eines state court in Chicago zitierend.

<sup>7</sup> Santobello v. New York, 404 U.S. 257 (1971): „essential component“; Blackledge v. Allison, 431 U.S. 63 (1977): „[...] the guilty plea and the often concomitant plea bargaining are important components of this country’s criminal justice system“; Bordenkircher v. Hayes, 434 U.S. 357 (1978).

<sup>8</sup> 543 U.S. 220 (2005).

<sup>9</sup> Rita v. United States, 551 U.S. (2007).

<sup>10</sup> Vgl. nur King/Soulé/Steen/Weidner, Columbia Law Review 105 (2005), 959 (985) m.w.N.

<sup>11</sup> Allen voran Damaška, The Faces of Justice and State Authority. Approach to the Legal Process, 1986; aber auch ders., Yale Law Journal 84 (1975), 480.

zur Rechtsvergleichung etwa wurden bis auf *eine* deutsche Publikation nicht herangezogen. Dasselbe gilt für zahlreiche neuere einschlägige Publikationen zu plea bargaining.<sup>12</sup> Auch aktuelle deutsche Quellen, die themenbezogenen Berücksichtigung hätten finden sollen, blieben außen vor.<sup>13</sup> Das Rückgrat – um im Bilde zu bleiben – ist daher etwas fragil.

V. Instrukтив sind die Ausführungen zu den Realitäten der plea bargaining-Praxis (S. 81 ff.), die *Kobor* sodann in die in den Vereinigten Staaten – allerdings überwiegend, abgesehen von der Frage eines Verbots, diskutiert lediglich durch einige wenige Akademiker – geführte Reformdebatte münden lässt (S. 93 ff.). Dabei stellt die *Verf.* über die von ihr konstatierte Unmöglichkeit des Verbots von plea bargaining (S. 96) hinaus die Forderung dar, das in den Vereinigten Staaten grundsätzlich unbeschränkte staatsanwaltschaftliche Ermessen einzuschränken (S. 97 ff.) – eine Reform, die bei Berücksichtigung des US-amerikanischen Prozessrechtsverständnisses einer Revolution gleichkäme – und weiter das Verbot richterlicher Teilnahme an plea bargaining (S. 98 ff.), eine Rechtslage also, die im Bundesstrafverfahren bereits gesetzlich geregelt ist. In ihrer Zusammenfassung zur plea bargaining-Praxis (S. 102 ff.) konstatiert *Kobor*, ausgehend von der Systemkonformität von plea bargaining mit einem adversatorischen Strafverfahren (S. 102), weiter dessen Omnipräsenz sowie, dass Effizienz über Wahrheitsfindung gehe (S. 103).

VI. Kapitel 2 beginnt zunächst mit einer Darlegung des deutschen Strafverfahrens (S. 105-121), gefolgt von einer Darlegung der historischen Entwicklung der hiesigen Absprachenpraxis sowie der Verfahrensweise einer Absprache im deutschen Strafprozess (S. 121-156). Freilich sieht sich *Kobor* auf den ersten Blick dem Vorwurf ausgesetzt, eine weitere Beschreibung der hiesigen Absprachenpraxis, einhergehend mit einer Darlegung der Motivation auf Seiten der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten, sei – vor dem Hintergrund nahezu zahlloser, bereits an anderer Stelle durch andere Autoren erfolgter vergleichbarer Beschreibungen – eine Wiederkehr des immer Selben. Rechtfertigung findet die Vorgehensweise der *Verf.* aber dadurch, dass sie es versteht, die hiesige Praxis nicht lediglich zu beschreiben, sondern rechtsvergleichend Querverbindungen zu plea bargaining in den USA herzustellen. Dass die *Verf.* den Weg zu einer Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO bzw. den Weg zu einem Strafbefehl dabei ebenfalls als „form of bargaining“ bezeichnet (S. 132 in Bezug auf § 153a StPO bzw. S. 136 in Bezug auf das Strafbefehlsverfahren) hätte angesichts einer Vielzahl von Strafverfahren, die durch eine Verfahrenseinstellung bzw. durch einen Strafbefehl „erledigt“ werden, ohne dass der Beschuldigte selbst bzw. für diesen ein Verteidiger in irgendeiner Form kommunikativ in Erscheinung tritt, sicherlich näherer und kritischer Untersuchung bedurft. Gleichwohl

ist es zutreffend, dass Verhandlungen zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht selten zu einer Erledigung auf einem der beiden in Rede stehenden Wege führen können (und so ist *Kobor* in erster Linie zu verstehen). Alles in allem gelingt es der *Verf.*, die Darstellung von Verständigungen im deutschen Strafverfahren interessant und aufgrund ihrer oben beschriebenen rechtsvergleichenden Herangehensweise gewinnbringend darzulegen. Dies gilt unabhängig davon, dass den Ausführungen an der ein oder anderen Stelle die – für die Bearbeitung gerade dieses Themas notwendige – Nähe zur Verfahrenswirklichkeit fehlt, etwa wenn *Kobor* ausführt (S. 140), dass – was zunächst dogmatisch zutrifft – deutsche Staatsanwälte bzw. Verteidiger kein „judge bargaining“ durchführen dürften, dies in praxi freilich gleichwohl tagtäglich sowohl hinsichtlich der möglichen örtlichen wie auch der sachlichen Zuständigkeit geschieht.

VII. Bei der Beschreibung der Probleme der hiesigen Absprachenpraxis (S. 157 ff.) ist gerade unter rechtsvergleichender Perspektive der Blick auf die Alford-Rechtsprechung des Supreme Court<sup>14</sup> interessant, wonach der Oberste Gerichtshof in den Vereinigten Staaten selbst solche guilty plea für wirksam erachtet, in denen der Angeklagte gleichzeitig vorbringt, die Tat nicht begangen zu haben, womit die eigentlich durch den Supreme Court zum Prinzip erhobene Notwendigkeit der Ermittlung einer factual basis (Tatsachenbasis) durch das Gericht zum Lippenbekenntnis verkommt. Auch hierzulande fristet die korrespondierende Pflicht des Gerichts zur Amtsermittlung (§ 244 Abs. 2 StPO) gerade in komplexen, abgesprochenen Strafverfahren bekanntermaßen ebenfalls das Dasein eines Musters ohne Wert (S. 163 f.), auch wenn sich eine Alford-Rechtsprechung in Deutschland wohl nicht etablieren wird.

Wie nahezu alle rechtsdogmatisch argumentierenden Stimmen zu der hiesigen Absprachenpraxis schlägt auch *Kobor* eine umfangreiche Gesamtreform des deutschen Strafverfahrens vor (S. 173). Dass der Gesetzgeber dies mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung in Strafverfahren gründlich missachtet hat, habe ich bereits eingangs kritisiert. Gerade vor dem Hintergrund der unisono von Seiten der Wissenschaft geforderten Notwendigkeit einer Einbettung der Absprachenpraxis in ein reformiertes Strafverfahren, wirkt das Verständigungsgesetz wie eine klaffende Wunde und ist Ausdruck eines vollständigen Missverstehens der Verfahrenswirklichkeit durch den Gesetzgeber.

VIII. In ihrer Zusammenfassung (S. 179 ff.) konstatiert *Kobor* zu Recht signifikante Ähnlichkeiten der US-amerikanischen und der deutschen Absprachenpraxis („interesting similarities“, S. 180). Vor dem Hintergrund der eingangs dieser Rezension geschilderten Überlegungen überrascht dies nicht (in der Sprache *Kobors*: „Although the ways may differ, the US-American and German systems of criminal justice ultimately serve the same overall goals, namely to find the truth, to establish justice and to prevent anarchism“, S. 180). Wenn *Kobor* sodann schlussfolgert (S. 181), das US-amerikanische und das deutsche Strafverfahrenssystem befänden sich zwar in einer Entwicklung des Konvergierens, seien

<sup>12</sup> Etwa *Langer*, Harvard International Law Journal 45 (2004), 1; *Turner*, American Journal of Comparative Law 54 (2006), 199; *Lynch*, Stanford Law Review 55 (2003), 1399; *Stuntz*, Harvard Law Review 117 (2004), 2548; *Bibas*, Stanford Law Review 58 (2005), 148.

<sup>13</sup> Etwa *Hörnle*, ZStW 117 (2005), 801; *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512.

<sup>14</sup> North Carolina v. Alford, 400 U.S. 25 (1970).

jedoch noch immer weit entfernt von einer Konvergenz, trifft dieses freilich mit dem Ansatzpunkt, den ich eingangs versucht habe zu erklären, eigentlich nicht den Kern. Entscheidend ist weniger, ob die Verfahrenssysteme konvergieren, sondern ob die *Lösungen*, welche in den Systemen gefunden werden, ähnlich bzw. vergleichbar sind. Und gerade bei Betrachtung der sog. „Lösungen“, d.h. der konkret gefundenen Ergebnisse mit Blick auf Verfahrensrealitäten, zeigt sich eine größere Ähnlichkeit zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen Strafprozess als man bei Untersuchung der Systeme vermutet.

IX. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Arbeit von *Kobor* eine solide rechtsvergleichende Untersuchung der US-amerikanischen plea bargaining- sowie der deutschen Absprachenpraxis ist. Ich hätte mir häufiger einen etwas stärker „zurückgelehnten“ Blick gewünscht, der gerade für die Rechtsvergleichung häufig gewinnbringend ist. Dieser Blick hätte noch deutlicher gezeigt, dass die Untersuchung des plea bargaining-Systems für die deutsche Diskussion über Absprachen/Verständigungen ernsthaft zur Kenntnis genommen werden sollte, weil plea bargaining in einen verfahrensrechtlichen Rahmen eingebettet und durch die beiden dafür entscheidenden Voraussetzungen, adversatorisches Verfahren sowie Formalisierung der Wahrheitsfindung, auch rechtstheoretisch legitimiert ist.<sup>15</sup> Weiter hätte dieser Blick gezeigt, dass eine Regelung über Absprachen nicht an ein bestehendes inquisitorisches Verfahrenssystem angehängt werden kann. Verfahrensbeendende Vereinbarungen sind nur dann systemkonform und als Regelung inhaltlich-konzeptionell überzeugend, wenn sie aus den etablierten Strukturen eines adversatorischen Parteienverfahrens heraus getroffen werden. Wir müssten uns hierzulande daher eigentlich die Frage stellen, ob wir bereit sind, tatsächlich adversatorische Verfahrensstrukturen einführen zu wollen. Dies wäre eine Herkulesaufgabe, die der Gesetzgeber nicht einmal angedacht hat. Anders als in der US-amerikanischen Praxis, in der regelmäßig ein inhaltlich ausgefüllter Konsens nicht hergestellt, nicht einmal angestrebt wird, ist dafür jedoch erforderlich, dass eine weitgehende Waffengleichheit zwischen den Parteien im Vorverfahren hergestellt wird.

Der Verdienst von *Kobor* soll gleichwohl nicht geschmälert werden. Insbesondere auch weil die *Verf.* ihre Arbeit auf Englisch vorgelegt hat, ist zu wünschen, dass diese Abhandlung zu intensivem rechtsvergleichenden Diskurs animiert. Wenn eine Dissertationsschrift dies ermöglicht, ist ihr vieles gelungen.

*Dr. Gerson Trüg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Tübingen*

---

<sup>15</sup> Trüg, ZStW 120 (2008), 368 f.